



**Steuerberaterverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

Steuerberaterverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Ostseeallee 40, 18107 Rostock

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Finanzausschuss
Der Vorsitzende
Herrn Tilo Gundlack
Lennéstraße 1, Schloss
19053 Schwerin

**Steuerberaterverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.**
Ostseeallee 40, 18107 Rostock
Telefon 0381 7799859-0, Fax 0381 7799859-3
E-Mail info@stb-verband-mv.de

Geschäftsführung Felix Zeden, LL.M.
Präsident StB Torsten Lüth
Vizepräsident StB Dipl.-FinW. (FH) Henning Dierks

Rostock, 21.09.2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Gundlack,

der Steuerberaterverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist die freiwillige Interessenvertretung der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Mecklenburg-Vorpommern. Derzeit sind 524 Steuerberaterinnen und Steuerberater Verbandsmitglieder, welche allesamt Berufsträger mit einer Befugnis nach § 3 StBerG sind. Dies entspricht einem Organisationsgrad von ca. 68 %, mit dem wir nahezu alle Steuerberatungskanzleien in unserem Bundesland erreichen.

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, als Sachverständiger im Finanzausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern unsere Erfahrungen aus der täglichen Praxis unserer Mitglieder einzubringen und möchten hierzu auf einzelne Fragen aus dem von Ihnen übersandten Fragenkatalog eingehen.

Das Besteuerungsverfahren ist ein ganzheitlicher Prozess, der nur durch das gemeinsame Wirken von Finanzverwaltung, Finanzgerichtsbarkeit und den steuerberatenden Berufen erfolgreich funktionieren kann. In der Betrachtung einzelner Optimierungspotenziale ist daher stets darauf zu achten, dass diese nicht zum Nachteil eines anderen innerhalb des Gesamtprozesses erfolgen. Aufgabenverlagerungen der Finanzverwaltung hin zur Beraterschaft können das Besteuerungsverfahren in seiner Gesamtheit daher nicht effizienter gestalten.

Zu den Fragestellungen, die speziell für den Steuerberaterverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. relevant erscheinen:

6) Die Effizienz der Landesfinanzverwaltung wird im Bundesvergleich häufig über den Stand der Erledigungsquote der einzelnen Steuererklärungen ermittelt. Ergänzend hierzu sollte stets auch die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Steuererklärungen erfasst werden. Diese Dauer darf jedoch nicht um den Wert der automatisierten Fälle verfälscht werden, sondern ist gesondert zu betrachten, um ein genaues Ergebnis zu erhalten.

7b) Der Steuerberaterverband Mecklenburg-Vorpommern führt in regelmäßigen Abständen sogenannte Klimagespräche mit den Angehörigen der steuerberatenden Berufe und den örtlichen Finanzämtern des Landes durch. Hierbei werden zum Teil rein örtliche Problematiken besprochen, es fallen aber auch strukturelle Probleme auf, die sich über mehrere Finanzämter oder die gesamte Finanzverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erstrecken. Seit der Einführung des Modells der Heimarbeit innerhalb der Finanzverwaltung erreichten uns viele Rückmeldungen zur unzureichenden Ausgestaltung der Heimarbeitsplätze. So ist die telefonische Erreichbarkeit deutlich weniger gewährleistet, als es im Finanzamt der Fall war. Zudem scheinen die Mitarbeiter der Finanzverwaltung in Heimarbeit nicht auf die gleichen Daten zugreifen zu können wie bei einer Arbeit im Finanzamt. Rückfragen können so nicht zeitnah geklärt werden und verzögern sich durch zusätzlichen Schriftverkehr und erneute Anfragen.

Gleichzeitig häufen sich Beschwerden von Steuerberaterinnen und Steuerberatern wegen der allgemeinen telefonischen Erreichbarkeit. Durch Umstellung auf Zentrale Telefon-Servicestellen kommt es zu erheblichen Wartezeiten in sogenannten Warteschleifen.

8) Erklärungen, die durch die steuerberatenden Berufe eingereicht werden, sollte mehr Vertrauen geschenkt werden. Seit dem 18.12.2019 ist der Status der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten als „unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege“ im Steuerberatungsgesetz (§ 32 Abs. 2 Satz 1 StBerG) verankert. Der steuerberatende Beruf unterliegt einem Berufsrecht und einer Berufsordnung. Die Parameter des Risikomanagementsystems der Finanzverwaltung sollten daher auf die Fälle, die durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe betreut werden, gesondert eingestellt werden, da hier davon ausgegangen werden kann, dass Angaben mit erhöhter Sorgfalt und Fachexpertise erstellt werden. Die Anzahl an Rückfragen kann so stark minimiert und die Autofallquote erhöht

werden. Zudem würde eine Erhöhung von Toleranzwerten, ab der das Risikomanagementsystem eine Aussteuerung der Erklärungen zur manuellen Nachbearbeitung erzeugt, zu mehr automatisierbaren Bearbeitungen der Erklärungen führen und damit das Besteuerungsverfahren beschleunigen. Zumindest könnte dies für über den Steuerberater eingereichte Erklärungen der Steuerpflichtigen umsetzbar sein, ohne das Steueraufkommen zu gefährden.

Bei Nachfragen, Änderungen und Ablehnungen sollte eine Betrachtung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen erfolgen. Ein geringes Mehr an Steueraufkommen wird mitunter nur durch einen sehr hohen Aufwand innerhalb der Finanzverwaltung erreicht. Hier könnten interne Bagatellgrenzen den Prozess verschlanken und zu einer Zeitersparnis führen.

Bei der Grundsteuer werden von großen Teilen der Literatur gegen die bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht unerhebliche verfassungsrechtliche Zweifel geltend gemacht. Hier ließe sich ein hoher Verwaltungsaufwand vermeiden, indem die Bescheide mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen oder unter den Vorbehalt der Nachprüfung gestellt werden (§ 164 AO). Durch das Fehlen dieses Vermerkes muss und wird jede Steuerberaterin und jeder Steuerberater seinem Mandanten den Einspruch gegen die Bescheide nahelegen, was zu einer weiteren, erneuten Bearbeitung innerhalb der Finanzverwaltung führt.

Betriebsprüfungen sollten zeitnah durchgeführt werden. Aktuell liegen zwischen dem ersten Prüfungsjahr und dem Beginn der Betriebsprüfung ca. 4 Jahre (z. B. Beginn der Betriebsprüfung 2023 für die Jahre 2019-2021). Das erfordert von Seiten der geprüften Unternehmen sowie deren Steuerberater erheblichen Mehraufwand, da ein vom Prüfer nachgefragter Geschäftsvorfall aus 2019 erst wieder mühsam rekapituliert werden muss. Auch wirken sich beispielsweise durch die Betriebsprüfung aufgedeckte irrtümliche steuerliche Würdigungen oft auch in Folgejahren aus, die durch eine zeitnahe Betriebsprüfung schneller erkannt und in laufender Rechnung korrigiert werden könnten. Dies erspart auch der Betriebsprüfung und den Sachbearbeitern im Finanzamt Mehrarbeit, weil die Betriebsprüfung schneller beendet würde und weniger Steuerbescheide aus Vorjahren zu ändern wären. Zudem würde das durch die Betriebsprüfung generierte Mehrergebnis zeitnäher im Steueraufkommen realisiert.

Laut Deutscher Steuergewerkschaft werden im Jahre 2030 etwa 45.000 Arbeitskräfte in der Finanzverwaltung bundesweit fehlen. Die demografische Entwicklung sollte das Land Mecklenburg-Vorpommern veranlassen, gemeinsam mit anderen Bundesländern Reformschritte in der Steuergesetzgebung zu erarbeiten, die die zukünftige Leistungsfähigkeit gewährleistet.

15) Die Einführung der E-Rechnung wird auch die Effizienz der Landesfinanzverwaltung steigern. Für den ganzheitlichen Prozess ist es hier aber wichtig, dass auch die kleinen und mittleren Unternehmen, welche den Großteil der Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern ausmachen, mitgenommen werden. Eine Überforderung der kleinen und mittleren Unternehmen wird eher zu einer Ablehnung und einer Verkomplizierung und damit auch einer Verzögerung des Verfahrens führen. Klare, umsetzbare Übergangsregelungen für kleine und mittlere Unternehmen sind hier zwingend erforderlich.

18) Die Fragestellung unterstellt die grundsätzliche Steuerunehrlichkeit der Bürger des Landes Mecklenburg-Vorpommern und wird daher von uns abgelehnt. Ziel der Finanzverwaltung ist es, ein gerechtes Besteuerungsverfahren zu gewährleisten und durchzuführen. Das bloße Abzielen auf ein Mehrergebnis zur Verbesserung der Einnahmesituation entspricht nicht dieser Aufgabe.

20) Die Einführung der Zentralen Informationsannahmestellen führt in der Kommunikation zwischen Finanzverwaltung und Bürger sicherlich zu einer Optimierung des Verfahrens, da einfache Fragestellungen schnell gelöst werden können und den zuständigen Sachbearbeiter nicht in seinem Arbeitsprozess unterbrechen. In der Kommunikation zwischen dem Sachbearbeiter des Finanzamtes und den steuerberatenden Berufen erschwert es das Verfahren jedoch enorm. Die Mitarbeiter der Zentralen Informationsannahmestellen sind für die fallspezifischen und oft sehr komplexen Rückfragen der steuerberatenden Berufe nicht ausgebildet und müssen diese daher ohnehin an den Sachbearbeiter weiterleiten, der mit dem Fall betraut ist. Dieser Zwischenschritt sorgt für eine Verzögerung des Verfahrens, da auch ein Rückruf beim Sachbearbeiter durch die Zwischenschaltung der Zentralen Informationsannahmestelle nicht möglich ist. Es sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, die den Angehörigen der steuerberatenden Berufe den direkten telefonischen Zugang zum Sachbearbeiter wieder ermöglicht.

Die Kommunikation per E-Mail sollte als Standard eingeführt werden.

Aus Sicht des Berufsstandes wäre es wünschenswert, wenn sich die Landesregierung beim Bund für eine Abschaffung der Vollverzinsung von Steuerforderungen und -erstattungen einsetzen würde. Die Verzinsung von Steuernachforderungen (und -erstattungen) führen zu einem enormen Mehraufwand innerhalb des Besteuerungsverfahrens. Ein Verzicht der Verzinsung würde den Aufwand deutlich reduzieren. Insbesondere würden sich Betriebsprüfungen schneller einvernehmlich beenden lassen. In vielen Feststellungen geht es in der Praxis nur um Steuerverschiebungen (z. B. eine Rückstellung wird für das Streitjahr noch nicht anerkannt, aber wäre im Folgejahr unstrittig Betriebsausgabe). Bei gleichem Steuersatz (z. B. bei einer Kapitalgesellschaft einheitlich 15% Körperschaftsteuer) entsteht die gleiche Steuer und wird nach Feststellung der Betriebsprüfung festgesetzt und vom Fiskus vereinnahmt. Steht jedoch eine zusätzliche Verzinsung im Raum, wäre bei nicht eindeutiger Rechtslage der Steuerpflichtige gezwungen, gegen die Prüfungsfeststellung ggf. gerichtlich vorzugehen, um die Vollverzinsung als einzigem tatsächlichem Nachteil aus der Feststellung zu vermeiden. Eine Abschaffung der Vollverzinsung würde daher erhebliches Streitpotential vermeiden.

23) Die Entwicklung des Steuerrechts in Deutschland ist geprägt vom unbedingten Wunsch nach einer Einzelfallgerechtigkeit. Dieses Bestreben führt nicht nur zu einer Verkomplizierung, sondern auch zu einer Erhöhung des Personalbedarfs zur Zielerreichung. Langfristig dürften die Herausforderungen an die Finanzverwaltung bei Fortsetzung dieser Entwicklung unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung unlösbar werden. Unseres Erachtens können diese Probleme nicht allein durch digitale Lösungen kompensiert werden.

Es ist unseres Erachtens auch eine Kosten-Nutzenanalyse einzelner Steuerarten durchzuführen. Anhebungen von Frei- bzw. Pauschalbeträgen könnten weitere Entlastungen bringen.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Ausführung bei der zukünftigen Ausgestaltung der Landesfinanzverwaltung berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

StB Ulf Knorr
Präsidiumsmitglied

Gez.

Felix Zeden
Geschäftsführer